



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Oberwart, am 12.3.2020
Sachb.: Mag. Baumgartner
Tel.: +43 57 600-4535
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-01-03-304-4

Betreff: Epidemiegesetz 1950, SARS-CoV-2 Virus,
Untersagung von Veranstaltungen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12.3.2020 über Veranstaltungsverbote gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950

Zum Zwecke der Eindämmung des Ausbreitens des SARS-CoV-2 Virus wird im Sinne der Bestimmungen des § 15 Epidemiegesetz 1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018, verordnet:

§ 1 Untersagung von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen und bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, werden untersagt.

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2 Ausnahmen

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart kundzumachen und tritt mit der Anbringung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit 3.4.2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 erlassene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 11.3.2020 gilt hiermit als aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Helmut Nemeth eh.